



Recht der Internationalen Wirtschaft

9–10 | 2020

Betriebs-Berater International

1.10.2020 | 66. Jg.
Seiten 549–640

DIE ERSTE SEITE

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M., und Marc Zimmermann

Die erstmalige Auswertung der Daten zum Country-by-Country-Reporting seitens der OECD

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 549

Professor Dr. Reiner Quick und Leonie Tanzeglock

Berichterstattung und Prüfung nach dem National Greenhouse and Energy Act in Australien | 570

Professor Dr. Heiko Höfler

Die außenwirtschaftsrechtliche Kontrolle von Kriegswaffenexporten | 577

Dr. Rainer M. Bierwagen

Iran-Sanktionen der USA und EU-Blocking-Verordnung | 584

Nicole Franz, Friederike Henke und Steffen Kaiser

Das UBO-Register in Belgien und in den Niederlanden | 587

Björn Kurz und Rafael Hertz

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld in Schweden | 592

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 597

Klaus Peter Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 600

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: Deliktgerichtsstand nach EuGVVO am Ort des Schadenseintritts – Abgrenzung zwischen Erstscha­den und Folgeschaden bei Kfz-Mängeln | 603

RIW-Kommentar von **Tobias Bachmeier, LL.M., und Martin Freytag** | 606

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Berechnung der Mehrwertsteuerschuld bei innergemeinschaftlicher Lieferung – keine Pflicht der nationalen Steuerbehörden zu einer grenzüberschreitenden Abstimmung untereinander | 631

Klaus Peter Kessler, Rechtsanwalt, München, und Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

Länderreport Ukraine

I. Rechtspolitischer Hintergrund

2019 entwickelte sich die ukrainische Wirtschaft sehr gut. Noch bis Februar 2020 wuchs sie um fast 4% jährlich, die Staatsverschuldung sank, die Inflation war rückläufig und die Wachstumsprognosen für das gesamte Jahr 2020 waren sehr positiv. Die ukrainische Währung Hrywna hat seit Mitte 2019 stark an Wert zugelegt, die Löhne wuchsen. Der neu gewählte Präsident *Zelenskyj* versprach viele Reformen und hat mit der neu gegründeten Regierung die Arbeit aufgenommen. Die Zusammensetzung der Regierung war für viele sehr überraschend. Die Ministerien wurden durch neue, junge Gesichter besetzt – oft ohne politische Vergangenheit und Erfahrung.

Ausländische Investoren haben wieder Vertrauen in die Ukraine gefasst, und 2019 war ein signifikanter Zuwachs an internationalen Investitionen zu verzeichnen. Doch dann bremste der Ausbruch der Corona-Pandemie die Wirtschaft in der Ukraine vollkommen aus. Die Schließung der Grenzen von und in die Ukraine hat signifikante Auswirkungen für die Investitionen und die gesamte Wirtschaft. Der im März 2020 eingeführte Lockdown und die schwache globale Konjunktur insgesamt haben zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) geführt. Nach Schätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) wird für 2020 ein Rückgang des BIP um real 8,2% erwartet.

II. Rechtsgebiete

1. Gesellschaftsrecht

In der Ukraine wurde in den letzten Jahren das Gesellschaftsrecht reformiert und an die internationale Standarten angeglichen. Die ukrainische Regierung ist sehr an Zuwachs der internationalen Investoren interessiert und hat in den letzten Jahren viel unternommen, um das Gesellschaftsrecht für die Investoren attraktiv zu machen.

In der Ukraine können sowohl Personengesellschaften als auch Kapitalgesellschaften gegründet werden. Personengesellschaften haben in der Praxis wenig Bedeutung und wurden von Unternehmern selten als Form der Wirtschaftstätigkeit gewählt. Größte Beliebtheit kommt der TOV-Gesellschaft (entspricht einer deutschen GmbH) als Gesellschaftsform zu. Die Gründung ist sehr unkompliziert und schnell. Es wurde gesetzlich kein Mindestkapital vorgeschrieben.

Viele ausländische Gesellschaften entscheiden sich für die Gründung einer Vertretung in der Ukraine. Bis vor kurzem war die Registrierung einer Vertretung relativ kompliziert und zeitaufwendig. Doch im Oktober 2019 hat das ukrainische Ministerkabinett einen Beschluss zur Registrierung von Vertretungen ausländischer Unternehmen erlassen. Dadurch wurde die Prozedur zur Eröffnung von Vertretungen durch ausländische Unternehmen erheblich erleichtert. Vor allem wurde die Gebühr für die Registrierung einer Vertretung ausländischer Unternehmen stark gesenkt. Bisher war die Registrierung relativ kostspielig und betrug umgerechnet 2500 US-Dollar. Der Beschluss bestimmt die neue Höhe der Registrierungsgebühr: Es soll das Äquivalent eines existenz-

sichernden Lohns für erwerbsfähige Personen in der Ukraine betragen. (2019 beträgt der existenzsichernde Lohn in der Ukraine 1921 UAH; das entspricht ca. 71 Euro). Die Registrierungsfristen wurden von 60 auf 20 Arbeitstage verkürzt.

2. Bankenrecht

a) Bankengesetz

Im Mai 2020 hat die Verhovna Rada (Parlament der Ukraine) ein neues Bankengesetz verabschiedet; es wird auch „Anti-Kolomoyski-Gesetz“ genannt. *Igor Kolomoyskyj* ist ein ukrainischer Oligarch und war bis 2016 Eigentümer einer der größten Banken in der Ukraine (Privatbank). Wegen Verschuldung wurde die Privatbank 2016 verstaatlicht und mit 5,5 Milliarden US-Dollar durch den ukrainischen Staat rekapitalisiert. *Kolomoyskyj* kämpfte die letzten Jahre um die Rückabwicklung der Verstaatlichung und die Rückgabe der Privatbank.

Der IWF forderte die Verabschiedung des Bankengesetzes und machte das zur Voraussetzung für die Freimachung der Kreditlinie für die Ukraine. Durch das Bankengesetz hat der Staat nun mehr Möglichkeiten, Banken zu verstaatlichen. Das Bankgesetz verhindert zudem, dass verstaatliche Banken an ihren früheren Eigentümer zurückgegeben werden können. Die Entscheidung der Nationalbank der Ukraine (NBU) eine Bank vom Markt zu nehmen, kann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das Gesetz schließt damit Lücken in der Gesetzgebung, die es den Gerichten zuvor erlaubt hatten, insolvente Banken wiederzubeleben, die durch NBU-Beschluss vom Markt genommen worden waren. Das Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der NBU und andere staatliche Stellen wurde durch Gesetz geändert und verbessert. Die Beschlüsse der NBU können die Gerichte nur noch auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für Entschädigungen ehemaliger Eigentümer der verstaatlichten Banken wurden im Gesetz klar definiert. Das Verfahren für die Zahlung der Entschädigung soll transparent und unparteiisch sein; unter der Heranziehung einer international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

b) Geldwäschegesetz

Am 6. 12. 2019 hat das ukrainische Parlament ein Gesetz „Über die Prävention und die Bekämpfung der Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ Nr. 361–IX verabschiedet. Dieses Gesetz trat am 28. 4. 2020 in Kraft.

Die Definition des „Eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümers“ wurde erweitert. Das Gesetz hat den Schwellenbetrag einer Finanztransaktion, die einer Finanzüberwachung unterliegt, von 150 000 auf 400 000 UAH erhöht. Darüber hinaus reduzierte das Gesetz die Anzahl der Kriterien, bei deren Vorliegen eine Finanztransaktion einer obligatorischen Finanzüberwachung unterliegen würde (früher waren es 17 Kriterien, jetzt sind es nur noch vier). Nach dem Gesetz sind Buchhalter dazu verpflichtet, die Finanztransaktionen ihrer

Kunden zu überprüfen und verdächtige Finanzdienstleistungen dem Staatsdienst zu melden.

Auch Transaktionen mit virtuellen Vermögenswerten unterliegen ab sofort der Finanzüberwachung in der Ukraine. Unternehmen, die Dienstleistungen für den Umtausch, die Speicherung, den Verkauf und den Transfer von elektronischem Geld erbringen, werden in die Liste der Themen der primären Finanzüberwachung aufgenommen. Zu dieser Kategorie gehören Unternehmen, deren Aktivitäten sich auf Krypto-Währungen beziehen.

Das Gesetz führt zudem Instrumente zum Einfrieren internationaler Vermögenswerte ein und verbessert gesetzliche Regelungen, die sich auf die Verfolgung von Geldwäscherverbrechen auswirken. Des Weiteren sieht das Gesetz eine Verpflichtung für Banken vor, die Zahlungssysteme und Geldtransfers so zu organisieren, dass die Informationen über den Zahler und den Empfänger der Überweisung transparent und leicht nachzuverfolgen sind. Es sind entsprechende Verpflichtungen festgelegt, um die Zahler und Empfänger des Geldtransfers entsprechend zu verifizieren.

3. Steuerrecht

Die Ukraine hat 2020 eine Steuerreform durchgeführt. Am 23. 5. 2020 ist das Gesetz vom 16. 1. 2020 Nr. 466–IX „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs der Ukraine zur Verbesserung der Steuerverwaltung, Beseitigung technischer und logischer Missverständnisse in der Steuergesetzgebung“ in Kraft getreten (mit Ausnahme einiger Änderungen, die am 1. 7. 2020 bzw. am 1. 1. 2021 in Kraft treten werden).

Die in der Ukraine geltenden Steuersätze sind unverändert geblieben. Diese betragen:

- Körperschaftsteuer: 18% (Basissteuersatz), 15% (Quellensteuer) für die inländischen Einkünfte der – Nichtresidenten (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen);
- Einkommensteuer: 18% (EST-Basissteuersatz);
- Militärsteuersatz: 1,5%;
- Mehrwertsteuer: 20% Basissteuersatz für Einfuhr und Verkauf der Waren in der Ukraine;
- Sozialversicherungsbeitrag: 22%; er wird vom Arbeitgeber getragen und gleichzeitig mit der Auszahlung des Lohnes bezahlt (zweimal im Monat);
- Grundsteuer: 3% vom normativen Wert des Grundstücks;
- Immobiliensteuer: Steuersätze sind unterschiedlich, da die Höhe durch Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats je nach Lage der Wohnung festgesetzt werden.

Das neue Gesetz implementiert die internationalen Standards der Steuerkontrolle für alle Teilnehmer des internationalen Wirtschaftsverkehrs. Die Ukraine hat sich verpflichtet, den 15-stufigen BEPS-Plan einzuführen. Dadurch möchte das Land die steuerliche Migration bekämpfen und die Kontrolle über die Verrechnungspreise verbessern.

Die Änderungen, die im Gesetz vorgesehen sind, enthalten Voraussetzungen für die Reform des staatlichen Steuerdienstes der Ukraine und eröffnen die Möglichkeit der Umstrukturierung der Steuerbehörden in eine einzige juristische Person. Das Gesetz verbessert das Steuerverwaltungssystem und erweitert die Möglichkeiten von Online-Diensten für Steuerzahler. Jetzt kann der Steuerzahler die Berichte elektronisch einreichen, Anträge auf die Ausstellung von mehreren Auszügen und Bescheinigungen stellen und Dokumente von den Steuerbehörden in elektronischer Form erhalten.

Die Regelungen im Steuer-Kodex werden mit den Bestimmungen der geltenden Gesetze in der Ukraine in Einklang gebracht. Es geht vor allem um folgende Gesetze:

- „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen, Einzelpersonen – Unternehmern und öffentlichen Vereinigungen“;
- „Über die Grundlagen des sozialen Schutzes von Menschen mit Behinderungen in der Ukraine“;
- „Über das öffentliche Beschaffungswesen“;
- „Über elektronische Dokumente und die Verwaltung von elektronischen Dokumenten“;
- „Codex des Insolvenzverfahrens“ usw.

In fast allen Kapiteln des ukrainischen Steuer-Kodex wurden Änderungen vorgenommen. Sie betreffen u. a. die Bereiche Körperschaftsteuer, Besteuerung von Nichtresidenten und Betriebsstätten, Mehrwertsteuer, Steuerbuchhaltung (insbesondere wurde das Kriterium für die Erfassung von Anlagevermögen auf 20000 UAH erhöht), Strafen (ihr Betrag wurde erhöht), Einkommensteuer, Grundsteuer (Befreiung von der Grundsteuer) sowie die einheitliche Steuer. Gleichzeitig wurden bereits einige Änderungen durch andere Gesetze an dem Steuer-Kodex vorgenommen, beispielsweise die maximale Höhe des Einkommens von Einzelpersonen.

4. Verfahrensrecht – Insolvenzrecht

Das ukrainische Parlament hat im Oktober 2018 ein Gesetz zur „Insolvenzverfahrensordnung“ verabschiedet. Das Gesetz wurde am 21. 4. 2019 veröffentlicht und ist im Oktober 2019 in Kraft getreten.

Die bisherigen Regelungen des Insolvenzverfahrens waren nicht effektiv. Durchschnittlich dauert das Verfahren in der Ukraine 2,9 Jahre. Darüber hinaus ist es sehr kostspielig: Es beträgt mindestens 40,5% des Vermögenswerts des Schuldners. Außerdem besteht in der Ukraine ein relativ niedriges Inkassolevel – es liegt bei lediglich 8,9%.

Die neuen Regelungen sollen Insolvenzverfahren in der Ukraine vereinfachen. Ziel ist es, internationale Standards zu erreichen und ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte von Gläubigern und Schuldern zu gewährleisten. Die neue Insolvenzverfahrensordnung besteht aus vier Büchern: Das erste Buch regelt die allgemeinen Bestimmungen, das zweite die Tätigkeit der Insolvenzverwalter, das dritte das Insolvenzverfahren der juristischen Personen und das vierte das Insolvenzverfahren von natürlichen Personen.

Die neue Insolvenzverfahrensordnung ist zweifellos ein großer Schritt auf dem Weg der Angleichung des ukrainischen Rechtssystems an die europäischen Standards. Dank der neuen Regelungen besteht mehr Schutz für Gläubiger, die nach den alten Regelungen relativ geringe Chancen hatten, ihre Forderungen gegen Schuldner durchzusetzen. Zudem regelt das Gesetz Rechte sowie Pflichten des Schuldners und eröffnet ihm die Chance, durch Sanierungsverfahren die Liquidation zu vermeiden und die Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen. Die größte Neuerung ist die Einführung des Insolvenzverfahrens für natürliche Personen, die bis jetzt nicht möglich war, obwohl sehr viele Menschen durch die – nicht einfache – wirtschaftliche Situation in den letzten Jahren davon betroffen waren. Das Gesetz wurde lange erwartet und weckt Hoffnung, vor allem bei den Gläubigern.

5. Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht ist in der Ukraine in verschiedenen Gesetzgebungsakten geregelt, vornehmlich jedoch im Arbeitskodex von 1971. Die Regelungen sind veraltet, kommen noch aus den sozialistischen Zeiten und entsprechen nicht den Erfordernissen der modernen Arbeitsverhältnisse. Seit Jahren wird daher eine Reform des Arbeitsrechts geplant bzw. gefordert. Die Verabschiedung des neuen Arbeitsgesetzbuches wurde zur Priorität der neuen Regierung und des Präsidenten *Zelenskyj*. Die neuen Regelungen des Arbeitsrechts sollten die Ukraine noch attraktiver für die neuen Investoren machen.

Es wurden bis dato mehrere Entwürfe des neuen Arbeitsgesetzbuchs und von Zusatzgesetzen in die Verhovna Rada eingebracht. Sehr viele vorgeschlagene Regelungen wurden sehr stark kritisiert. Vor allem die Regelungen zur Kündigung und Kündigungsfristen, Arbeitszeiten, Vergütung etc. haben wenig Zustimmung erhalten.

Die Arbeitsrecht-Reform sollte bis Ende 2020 durchgeführt werden. Angesichts der Corona-Krise und der veränderten wirtschaftlichen sowie politischen Situation ist abzuwarten, ob die Reform in so einer kurzen Zeit durchgeführt wird.

6. Bodenreform

In der Ukraine ist bis dato der Grundstückverkauf von landwirtschaftlichen Flächen nicht erlaubt. Nur Baugrundstücke für Wohn- und Gewerbegebäuden dürfen veräußert und als Eigentum erworben werden. Die Ukraine gehört zu den Ländern mit dem größten Anteil an Schwarzerde. 33 % des weltweiten Vorkommens liegt dort. Die meisten Ukrainer haben sich für die Nichtöffnung des Bodenmarktes ausgesprochen. Dennoch, dank der Corona-Krise konnte Präsident *Zelenskyj* die unbeliebte Bodenreform durchsetzen. Der IWF hat die Durchführung der Bodenreform gefordert, um die Kreditlinie zu gewähren. Die Corona-Krise hat sich sehr negativ auf die Staatsfinanzen der Ukraine ausgewirkt. Damit ist die Ukraine einem überlebenswichtigen Kredit des IWF einen Schritt näher gekommen.

Die Bodenreform sieht vor, dass ab Juli 2021 die landwirtschaftlichen Grundstücke gehandelt werden können. Die Öffnung des Bodenmarktes soll stufenweise vollzogen werden. Ab 1. 7. 2021 bis 2024 dürfen nur ukrainische Staatsbürger bis zu 100 Hektar Land erwerben. Dann wird die Obergrenze bis auf 10000 Hektar erhöht. Ab 2024 dürfen neben Privatpersonen auch Unternehmen Grundstücke erwerben. Ausländer dürfen jedoch keine landwirtschaftlichen Grundstücke kaufen. Es soll ein Referendum durchgeführt werden, um die Frage langfristig für die Zukunft zu klären.

7. Immobilienrecht

Ausländischen Privatpersonen und Unternehmen dürfen in der Ukraine Immobilien (Baugrundstücke, Wohnungen, Gewerbeimmobilien etc.) erwerben. Durch das Gesetz „Über die Änderung bestimmter Gesetzgebungsakte der Ukraine zum Schutz der Eigentumsrechte“ (das „Gesetz zum Schutz des Eigentums“) wurde der Schutz der Eigentümer verstärkt. Ziel des Gesetzes ist es weiterhin, feindlichen Unternehmensübernahmen sowie illegale Übernahmen von Immobilien zu verhindern. Das soll durch die Änderung bestimmter Rechtsakte erreicht werden. Das Gesetz soll die wichtigsten rechtlichen Lücken schließen, die in der Vergangenheit existiert haben und für die Immobilien- und Ge-

schäftsinhaber problematisch waren. Es wurden vor allem Änderungen der Aufforderungen für die staatliche Registrierung von Immobilienrechten sowie der staatlichen Registrierung von juristischen Personen, Einzelunternehmern und öffentlichen Organisationen eingeführt.

Die staatliche Registrierung des Eigentums und anderer Eigentumsrechte an Immobilien muss von den staatlichen Registratoren vorgenommen werden, die für den Bezirk zuständig sind, in denen sich die betreffende Immobilie befindet. Bisher konnte jeder staatlicher Registrator eine solche Registrierung vornehmen, unabhängig von seiner Zuständigkeit. Der staatliche Registrator muss die Eigentümer über die Einreichung eines Antrags auf Registrierung in Bezug auf die Immobilie mittels elektronischer Kommunikation informieren.

Der Zugriff auf Handels- oder auf Immobilienregister muss durch staatlichen Registratoren über eine mehrstufige Authentifizierung erfolgen, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern.

8. Zollrecht

Im Jahr 2019 wurden Änderungen im Zollkodex der Ukraine über die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligte vorgenommen. Somit wurde das ukrainische Zollrecht, vor allem die Regelungen über die zugelassene Wirtschaftsbeteiligten, an die Regelungen der EU angeglichen.

Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (nachfolgend „AEO“, vom Englischen „Authorised Economic Operator“) ermöglicht es den im Außenhandel tätigen Unternehmen, zollrechtliche Vereinfachungen und sicherheitsrelevante Erleichterungen in Anspruch zu nehmen. Der Zollkodex der Ukraine sieht zwei Arten von AEO-Bewilligungen vor:

- Bewilligung für Zollvereinfachungen (AEO-C)
- Bewilligung für Sicherheiten (AEO-S, im ukrainischen – AEO-B)
- Ein Wirtschaftsbeteiligter wählt selbst die Art der AEO-Bewilligung und kann gleichzeitig beide Bewilligungsarten haben.

Der AEO-Status kann einem ansässigen Unternehmen zugestanden werden, der an einer internationalen Lieferkette beteiligt ist (Hersteller, Exporteur, Importeur, Zollvertreter, Beförderer, Spediteur, Inhaber der Zolllagerbewilligung). Die AEO-Bewilligung gilt im gesamten Gebiet der Ukraine, ist unbefristet und wird kostenlos erteilt. Die erteilte AEO-Bewilligung kann ausgesetzt oder widerrufen werden.

Die Vereinfachungen und Vorteile für ausländische zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Ukraine und für ukrainische zugelassene Wirtschaftsbeteiligte im Ausland werden aufgrund der internationalen Abkommen und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt.

III. Wirtschaftliche Bewertung

Es ist im Moment sehr schwer abzuschätzen, wie sich die Ukraine in den nächsten Monaten entwickeln wird. Die ukrainische Wirtschaft hat durch den Ausbruch der Pandemie und den Lockdown einen Einbruch erlitten. Die Währung wurde stark abgewertet, und es ist leider mit einer weiteren Wertminderung zu rechnen. Die schwache globale Konjunktur hat zu einem Rückgang von ukrainischen Exporten geführt. Die weltweite Pandemie hat die Schließung

der Grenzen nach sich gezogen. Sehr viele Ukrainer sind arbeitslos geworden; es fehlen die Geldtransfers von Arbeitsmigranten. Der Konsum, die Investitionen und die Produktion werden mangels Nachfrage 2020 deutlich sinken – somit wird auch kein Wirtschaftswachstum zu verzeichnen sein.

Die Ukraine ist jedoch durch die letzten Jahre der Stabilisierung besser für die Krise gerüstet. Für die schnelle Überwindung ist die Unterstützung der internationalen Geldgeber und des IWF entscheidend. Durch die Verabschiedung des Bankengesetzes und Eröffnung des Bodenmarktes hat Präsident *Zelenskij* den Weg für die IWF-Kredite frei gemacht. Der IWF hat der Ukraine ein Beistandsprogramm von 5 Milliarden US-Dollar in Aussicht gestellt. Auch die Weltbank hat eine Unterstützung von 3 Milliarden US-Dollar zugesichert. Damit soll das Land dem drohenden Staatsbankrott entgehen und die Krise überwinden. Es wird prognostiziert, dass 2021 die ukrainische Wirtschaft wieder auf den Wachstumspfad zurückkehren wird.



Klaus Kessler

Rechtsanwalt, Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Leiter des Büros Rödl & Partner in der Ukraine, Moldawien, Georgien, Aserbaidschan, Bulgarien und Rumänien. Nach fast 10 Jahren Berufserfahrung in der Ukraine ist er nunmehr seit 2014 von München aus tätig. Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, internationales Recht sowie internationale Investitionen und Transaktionen.



Dr. Beata Pankowska-Lier, LL.M.

Rechtsanwältin. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wrocław (Polen) und Mannheim. Promotion an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Seit 2013 ist sie als Rechtsanwältin im Büro von Rödl & Partner in Kiew tätig.

Internationales Wirtschaftsrecht

■ Deliktsgerichtsstand nach EuGVVO am Ort des Schadenseintritts – Abgrenzung zwischen Erstscha den und Folgeschaden bei Kfz-Mängeln

EuGH (1. Kammer), Urteil vom 9. 7. 2020 – Rs. C-343/19; Verein für Konsumenteninformation gegen Volkswagen AG

Tenor

Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sich der Ort der Verwirklichung des Schadenerfolgs in einem Fall, in dem Fahrzeuge von ihrem Hersteller in einem Mitgliedstaat rechtswidrig mit einer Software ausgerüstet worden sind, die die Daten über den Abgasausstoß manipuliert, und danach bei einem Dritten in einem anderen Mitgliedstaat erworben werden, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat befindet.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Art. 7

Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

2 Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Verein für Konsumenteninformation, einer gemeinnützigen Verbraucherorganisation mit Sitz in Wien (Österreich) (im Folgenden: VKI), und der Volkswagen AG, einem Kraftfahrzeughersteller in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft des deutschen Rechts mit Sitz in Wolfsburg (Deutschland), über die Haftung von Volkswagen für Schäden, die sich aus dem Einbau einer die Daten über den Abgasausstoß manipulierenden Software in die von österreichischen Verbrauchern gekauften Fahrzeuge ergeben haben.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

Verordnung Nr. 1215/2012

3 In den Erwägungsgründen 15 und 16 der Verordnung Nr. 1215/2012 heißt es:

„(15) Die Zuständigkeitsvorschriften sollten in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten. Diese Zuständigkeit sollte stets gegeben sein außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist. Der Sitz juristischer Personen muss in der Verordnung selbst definiert sein, um die Transparenz der gemeinsamen Vorschriften zu stärken und Kompetenzkonflikte zu vermeiden.“

(16) Der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten sollte durch alternative Gerichtsstände ergänzt werden, die entweder aufgrund der engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege zuzulassen sind. Das Erfordernis der engen Verbindung soll Rechtssicherheit schaffen und verhindern, dass die Gegenpartei vor einem Gericht eines Mitgliedstaats verklagt werden kann, mit dem sie vernünftigerweise nicht rechnen konnte. Dies ist besonders wichtig bei Rechtsstreitigkeiten, die außervertragliche Schuldverhältnisse infolge der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte einschließlich Verleumdung betreffen.“

4 Kapitel II („Zuständigkeit“) der Verordnung Nr. 1215/2012 enthält u. a. einen Abschnitt 1 („Allgemeine Bestimmungen“) und einen Abschnitt 2 („Besondere Zuständigkeiten“). Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung, der sich in dem genannten Abschnitt 1 befindet, sieht vor: „Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.“

5 Art. 7 der Verordnung Nr. 1215/2012, der in deren Kapitel II Abschnitt 2 enthalten ist, bestimmt: